

STADTVERTRETUNG DER  
LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN  
7. Wahlperiode

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Fraktion**  
Am Packhof 2 - 6, D - 19053 Schwerin  
Tel.: 0385 / 5452970

Schwerin, 29.07.2021

**ANFRAGE**

der Fraktion-Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

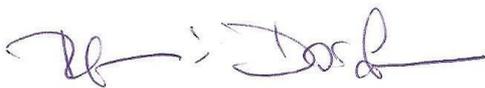
**Einbürgerungsverfahren in der Landeshauptstadt**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Namen der Fraktion bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen zum o.g. Thema:

1. Wie viele Anträge auf Einbürgerungen hat es in Schwerin in den Jahren 2018, 2019 und 2020 gegeben?
2. Wie wurden diese Anträge entschieden? Bitte Annahme, Ablehnung und Antragsrücknahme je Jahr aufschlüsseln.
3. Was sind die häufigsten Gründe für die Ablehnung?
4. Wie lange war die Bearbeitungsdauer der Anträge in den Jahren 2018, 2019 und 2020? Bitte unterteilen Sie die Dauer in die Zeiträume „weniger als 3 Monate“, „3 bis 6 Monate“, „6 bis 9 Monate“ und „länger als 9 Monate“.
5. Was sind die häufigsten Gründe für eine Verzögerung des Antragsverfahrens?
6. Spielte der Brexit eine Rolle beim Antragsaufkommen?
7. Wie lange sollte ein Antragsverfahren für die Einbürgerung nach Ansicht der Verwaltung dauern?
8. Werden die Entscheidungen juristisch angefochten? Gibt es Antragsentscheidungen, die neu entschieden werden müssen?

Mit freundlichen Grüßen



Regina Dorfmann  
Fraktionsvorsitzende B90/Die Grünen



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Fraktion  
Frau Regina Dorfmann

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin  
Zimmer: E.081  
Telefon: 0385 545-1813  
Fax: 0385 545-1809  
E-Mail: auslaenderbehoerde@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen  
29.07.2021

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in  
Frau Schwentner

Datum  
09.08.2021

### Ihre Anfrage zum Thema „Einbürgerungsverfahren in der Landeshauptstadt“

Sehr geehrte Frau Dorfmann,

gern beantworte ich die Anfrage Ihrer Fraktion zu den Einbürgerungsverfahren in der Landeshauptstadt Schwerin vom 29. Juli 2021.

Die Landeshauptstadt erfreut sich im angefragten Zeitraum jährlich steigender Antragszahlen auf Einbürgerung. Ihre konkreten Fragen kann ich wie folgt beantworten:

#### **1. Wie viele Anträge auf Einbürgerungen hat es in Schwerin in den Jahren 2018, 2019 und 2020 gegeben?**

Im Jahr 2018 wurden in der Landeshauptstadt Schwerin bereits 74 Anträge auf Einbürgerung gestellt, im Jahr 2019 waren es schon 91 und 2020 97 Anträge.

#### **2. Wie wurden diese Anträge entschieden? Bitte Annahme, Ablehnung und Antragsrücknahme je Jahr aufschlüsseln.**

Hiervon wurden in 2018 71 Anträge positiv beschieden, kein Antrag wurde abgelehnt und auch keiner zurückgenommen. Im Jahr 2019 wurden 75 Anträge positiv beschieden, 3 abgelehnt und 5 zurückgenommen. 2020 wurden 76 Ausländer eingebürgert, 4 Anträge abgelehnt und keiner zurückgenommen.

#### **3. Was sind die häufigsten Gründe für die Ablehnung?**

Die häufigsten Gründe für Ablehnungen lagen in der Unsicherheit des Lebensunterhalts und der damit nicht gelungenen wirtschaftlichen Integration in Deutschland. Auch strafrechtliche Gründe waren zu einem nicht unerheblichen Anteil entscheidungsrelevant. Eine statistische Erfassung der Ablehnungsgründe erfolgte nicht. Es konnte jedoch zur Beantwortung der Fragen verlässlich auf die fachkompetente Einschätzung der Ausländerbehörde Schwerin zurückgegriffen werden.

**4. Wie lange war die Bearbeitungsdauer der Anträge in den Jahren 2018, 2019 und 2020? Bitte unterteilen Sie die Dauer in die Zeiträume „weniger als 3 Monate“, „3 bis 6 Monate“, 6 bis 9 Monate“ und länger als 9 Monate“.**

Die Bearbeitungsdauer der jeweiligen Anträge ist zu einem erheblichen Anteil abhängig von der Mitwirkung des Ausländers sowie beteiligter Behörden (z. B. Entlassungsverfahren aus der bisherigen Staatsangehörigkeit). Sie lag und liegt für gewöhnlich zwischen 3 Monaten und 2 Jahren oder länger. Eine zahlenmäßige Erfassung erfolgte nicht.

**5. Was sind die häufigsten Gründe für eine Verzögerung des Antragsverfahrens?**

Die häufigsten Gründe für eine Verzögerung der Verfahren liegen unverändert in der fehlenden Identitätsklärung des Antragstellers und den Entlassungsverfahren bei den jeweils zuständigen Botschaften. Hierauf hat die Ausländerbehörde Schwerin keinen Einfluss, da insbesondere aufgrund der Vielzahl der Länder die entsprechenden landestypischen Gegebenheiten variieren und auch dem Antragsteller nicht vorbehaltlos ein Verschulden (z. B. in Form von Verletzung der Mitwirkungspflichten) zuzurechnen ist.

**6. Spielte der Brexit eine Rolle beim Antragsaufkommen?**

Der Brexit spielte nach Auffassung der Ausländerbehörde Schwerin keine Rolle. Es waren in 2018 lediglich 3 Anträge der jeweiligen Staatsangehörigen zu verzeichnen, 2019 2 und 2020 keiner. Die Anzahl britischer Staatsangehöriger ist im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde Schwerin auch keine hohe.

**7. Wie lange sollte ein Antragsverfahren für die Einbürgerung nach Ansicht der Verwaltung dauern?**

Die Ausländerbehörde Schwerin betreibt ihre Einbürgerungsverfahren unverzüglich und unter engmaschiger Überwachung und Erinnerung der Beteiligten. Aus vorgenannten Gründen ist ihr Einfluss jedoch begrenzt. Es ist keine Aussage darüber möglich, wie lange ein entsprechendes Antragsverfahren dauern sollte. Vor dem Hintergrund, dass z. B. bei einigen Staaten bereits die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit über ein Jahr andauert und parallel dazu noch viele weitere verschiedene Verfahrensschritte zu absolvieren sind, wäre jede Aussage hierzu spekulativ.

**8. Werden die Entscheidungen juristisch angefochten? Gibt es Antragsentscheidungen, die neu entschieden werden müssen?**

Die Ausgangsentscheidungen werden juristisch angefochten. Angesichts der jeweiligen Verfahrensdauern bei Gerichten stellt sich zum jeweiligen Entscheidungszeitpunkt mitunter ein anderer Sachverhalt dar, der Ausländer sichert z. B. seit Beginn des Verfahrens seinen Lebensunterhalt, Einträge ins Bundeszentralregister wurden inzwischen tilgungsreif u. ä. In diesen Fällen sind die Ausgangsentscheidungen neu zu treffen, da der Stand zum Zeitpunkt der letzten Verhandlung entscheidungsrelevant ist (nichtsdetrotz war die Ausgangsentscheidung zum damaligen Zeitpunkt rechtlich korrekt).

Ich hoffe Ihnen mit den getätigten Aussagen behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier